

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Elisabeth Wanke über die Beschwerde der ***1*** ***2***, ***3***, ***4***, vom 25.5.2020 gegen den Bescheid des Finanzamts Wien 4/5/10, 1030 Wien, Marxergasse 4, vom 27.2.2020, mit welchem Familienbeihilfe (€ 3.812,00) und Kinderabsetzbetrag (€ 1.635,20) für die im Dezember 2010 geborene ***5*** ***6*** ***7*** und für die im Mai 2012 geborene ***8*** ***9*** ***10*** für den Zeitraum November 2018 bis Dezember 2019 gemäß [§ 26 Abs. 1 FLAG 1967](#) und [§ 33 Abs. 3 EStG 1988](#) zurückgefordert werden (Gesamtrückforderungsbetrag € 5.447,20), Sozialversicherungsnummer ***11***, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheids bleibt unverändert.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) zulässig.

Entscheidungsgründe

Rückforderungsbescheid

Mit Bescheid vom 27.2.2020 forderte das Finanzamt von der Beschwerdeführerin (Bf) ***1*** ***2*** Familienbeihilfe (€ 3.812,00) und Kinderabsetzbetrag (€ 1.635,20) für die im Dezember 2010 geborene ***5*** ***6*** ***7*** und für die im Mai 2012 geborene ***8*** ***9*** ***10*** für den Zeitraum November 2018 bis Dezember 2019 gemäß [§ 26 Abs. 1 FLAG 1967](#) und [§ 33 Abs. 3 EStG 1988](#) zurück (Gesamtrückforderungsbetrag € 5.447,20) und begründete diesen Bescheid wie folgt:

Gemäß [§ 2 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#) (FLAG 1967) haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Da sich die Kinder seit 4.10.2018 nicht mehr in Ihrem Haushalt befinden, war wie im Spruch zu entscheiden.

Der Bescheid wurde durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist 3.3.2020) zugestellt.

Überprüfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe

Wegen einer Überprüfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe gab die Bf am 20.1.2020 dem Finanzamt bekannt, dass sie und der Vater der Kinder, ***12*** ***13***, in Österreich jeweils bei einem näher bezeichneten Arbeitgeber beschäftigt seien. Der Vater der Kinder lebe mit der Bf in Österreich im gemeinsamen Haushalt. Im Zuge der Überprüfung wurden übersetzte Bestätigungen einer Grundschule in Bulgarien vorgelegt. So gehen ***8*** ***9*** ***10*** und ***5*** ***6*** ***7*** im Schuljahr 2019/2020 in die 1. bzw. 2. Klasse dieser Schule, des weiteren wurden Lohnbestätigungen und Bestätigung des AMS über Arbeitslosengeldbezug übermittelt.

Beschwerde

Unter Verwendung eines finanzamtsinternen Formblatts legte die Bf am 25.5.2020 Beschwerde gegen den Rückforderungsbescheid vom 27.2.2020 mit dem ersichtlichen Antrag auf Aufhebung ein. Zur Begründung führte die Bf aus:

Die Kinder leben zwar in Bulgarien, da jedoch die Mutter in Österreich arbeitet, besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Beschwerdevorentscheidung

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29.5.2020 wies das Finanzamt die Beschwerde gemäß [§ 260 BAO](#) zurück und führte dazu aus:

Gegen den Rückforderungsbescheid vom 27.02.2020 konnte innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Finanzamt Wien 4/5/10 eine Beschwerde eingebracht werden.

Die Sonderregelung aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nach § 323c. (1) der Bundesabgabenordnung lautet:

In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (7. Abschnitt Unterabschnitt A) vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Der gegenständliche Bescheid wurde nachweislich am 02.03.2020 mittels Rückschein durch Hinterlegung zugestellt.

Da die Beschwerdefrist bereits am 18.5.2020 abgelaufen ist, war die Beschwerde als nicht fristgerecht eingebracht zurückzuweisen.

Die Beschwerde vorentscheidung wurde am 5.6.2020 zugestellt.

Vorlageantrag

Unter Verwendung eines finanzamtsinternen Formblatt erhob die Bf als Beschwerde bezeichneten Vorlageantrag, der einmal mit 24.3.2020 und einmal mit 23.6.2020 datiert ist und am 25.6.2020 beim Finanzamt abgegeben wurde:

Bis 17.3.2020 waren beide Elternteile in Wien gemeldet und berufstätig. Die mj. Kinder haben sich ab 10/2018 in Bulgarien bei der Großmutter aufgehalten. Daher ist ... das öst. FA für die Familienbeihilfe zuständig. Die Indexierung der Familienbeihilfe ab 2019 beschlossen, hat mehrere Verfahren gegen Öst. gebracht. Ein Verfahren vor dem EuGH ist noch anhängig und noch nicht entschieden.

Vorlage

Mit Bericht vom 9.7.2020 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und führte unter anderem aus:

Inhaltsverzeichnis zu den vorgelegten Aktenteilen (Aktenverzeichnis)

Beschwerde

1 Beschwerde 25.06.2020

Bescheide

2 Familienbeihilfe (Zeitraum: 11.2018-12.2019) 27.02.2020

Antrag / Anzeige an die Behörde

3 Datenblatt 20.01.2020

Beschwerdevorentscheidung

4 Beschwerde 25.05.2020

5 Beschwerdevorentscheidung 29.05.2020

Vorlageantrag

6 Vorlageantrag 25.06.2020

Bezug habende Normen

§ 323c. (1) BAO

Sachverhalt und Anträge

Sachverhalt:

*Mit Bescheid vom 27.02.2020 wurde die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für die Kinder ***10*** ***8*** ***9***, geb. am12.2010 und ***7*** ***5*** ***6***, geb. am05.2012 rückgefordert (Rückforderungszeitraum: November 2018 bis Dezember 2019; Rückforderungsbetrag: € 5.447,20; Begründung: Gemäß [§ 2 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967](#) haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Da die Kinder seit d. 4.10.2018 nicht mehr haushaltszugehörig sind, war spruchgemäß zu entscheiden).*

Am 25.05.2020 langte das Rechtsmittel der Beschwerde beim Finanzamt ein.

Die Beschwerde wurde am 29.05.2020 mittels Beschwerde vorentscheidung gemäß [§ 260 BAO](#) zurückgewiesen (Begründung: Gegen den Rückforderungsbescheid vom 27.02.2020 konnte innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Finanzamt Wien 4/5/10 eine Beschwerde eingebracht werden. Die Sonderregelung aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nach § 323c. (1) der Bundesabgabenordnung lautet:

In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (7. Abschnitt Unterabschnitt A) vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Der gegenständliche Bescheid wurde nachweislich am 02.03.2020 mittels Rückschein durch Hinterlegung zugestellt. Da die Beschwerdefrist bereits am 18.5.2020 abgelaufen ist, war die Beschwerde als nicht fristgerecht eingebracht zurückzuweisen).

Am 25.06.2020 langte eine erneute Beschwerde beim Finanzamt ein.

Beweismittel:

Gescannte Dokumente.

Stellungnahme:

Es wird ersucht, die Beschwerde im Sinne der Ausführungen der Beschwerde vorentscheidung abzuweisen.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

1.

Die Bf ***1*** ***2*** ist Mutter der im Dezember 2010 geborenen ***5*** ***6*** ***7*** und der im Mai 2012 geborenen ***8*** ***9*** ***10***. Mutter und Kinder sind bulgarische Staatsbürger, somit Unionsbürger.

Im Rückforderungszeitraum waren die Mutter ***1*** ***2*** und der Vater ***12*** ***13*** in Österreich erwerbstätig oder befanden sich in einer der Erwerbstätigkeit gleichgestellten Situation. Vater und Mutter wohnen in Österreich im gemeinsamen Haushalt. Seit Oktober 2018 wohnen die beiden Töchter bei deren Großmutter in Bulgarien im gemeinsamen Haushalt.

Im Rückforderungszeitraum hat die Bf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag in dem im Spruch genannten Betrag ausbezahlt erhalten.

2.

Nach einem Zustellversuch am 2.3.2020 wurde der angefochtene Bescheid bei der Poststelle hinterlegt. Die Abholfrist begann am 3.3.2020 zu laufen. Die Beschwerde wurde am 25.5.2020 eingebracht.

Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen sind unstrittig und ergeben sich zu 1. insbesondere aus dem eigenen Vorbringen der Bf und zu 2. aus der Aktenlage.

Rechtsgrundlagen

Nationales Recht

[§§ 108, 109 BAO](#) lauten:

§ 108. (1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 109. Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an dem die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 97 Abs. 1).

[§ 243 BAO](#) lautet:

§ 243. Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, sind Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

[§ 245 BAO](#) lautet:

§ 245. (1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, dass noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Beschwerdefrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Bescheid auf einen Bericht (§ 150) verweist.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 93 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt.

(3) Die Beschwerdefrist ist auf Antrag von der Abgabenbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, zu verlängern. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird. In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, dass die Beschwerdefrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.

(5) Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Anträge auf Verlängerung der Frist des § 85 Abs. 2 bei Mängeln von Beschwerden.

[§ 260 BAO](#) lautet:

§ 260. (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Bescheidbeschwerde darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Beschwerdefrist eingebracht wurde.

[§ 278 Abs. 1 BAO](#) lautet:

§ 278. (1) Ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes

a) weder als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch

b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,

so kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdeverentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

[§ 279 Abs. 1 BAO](#) lautet:

§ 279. (1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

[§ 323c Abs. 1 bis 3 BAO](#) lautet:

§ 323c. (1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (7. Abschnitt Unterabschnitt A) vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum

16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

(2) Die Abgabenbehörde kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

(3) Nach Abs. 2 ist nur vorzugehen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

[§ 17 ZustG](#) lautet:

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

[§ 2 FLAG 1967](#) lautet:

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) für minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#), BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, [BGBl. I Nr. 22/1999](#), sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem [Studentenheimgesetz](#), [BGBl. Nr. 291/1986](#). Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in [§ 17 Studienförderungsgesetz 1992](#), BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#) genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres,

eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,

d) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,

e) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

f) (Anm.: aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 111/2010](#))

g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#) genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,

i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres; für Kinder, die eine in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#) genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

j) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn sie

aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen haben, und

bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und

cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird,

k) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und die sich in Berufsausbildung befinden, wenn sie vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben; für Kinder, die eine in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#) genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

l) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die teilnehmen am

aa) Freiwilligen Sozialjahr nach Abschnitt 2 [des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012](#),

bb) Freiwilligen Umweltschutzjahr nach Abschnitt 3 [des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012](#),

cc) Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach Abschnitt 4 [des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012](#),

dd) Europäischen Freiwilligendienst nach dem Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007 - 2013.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

(3) Im Sinne dieses Abschnittes sind Kinder einer Person

a) deren Nachkommen,

b) deren Wahlkinder und deren Nachkommen,

c) deren Stiefkinder,

d) deren Pflegekinder (§§ 186 und 186 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fortgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsbildung.

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,

b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,

c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs 4).

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.

(6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs 2) oder, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind handelt, der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs 2 und 4) entspricht.

(7) Unterhaltsleistungen auf Grund eines Ausgedinges gelten als auf Kosten des Unterhaltsleistenden erbracht, wenn der Unterhaltsleistende mit dem Empfänger der Unterhaltsleistungen verwandt oder verschwägert ist; solche Unterhaltsleistungen zählen für den Anspruch auf Familienbeihilfe auch nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(8) Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

[§ 2a FLAG 1967](#) lautet:

§ 2a. (1) Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor.

Bis zum Nachweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Elternteil, der einen vorrangigen Anspruch hat, zugunsten des anderen Elternteiles verzichten. Der Verzicht kann auch rückwirkend abgegeben werden, allerdings nur für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe noch nicht bezogen wurde. Der Verzicht kann widerrufen werden.

[§ 3 FLAG 1967](#) lautet:

§ 3. (1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich nach [§§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes](#) (NAG), [BGBl. I Nr. 100/2005](#), oder nach [§ 54 des Asylgesetzes 2005](#) (AsylG 2005), [BGBl. I Nr. 100/2005](#) idF [BGBl. I Nr. 87/2012](#), rechtmäßig in Österreich aufhalten.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sofern sie sich nach [§§ 8 und 9 NAG](#) oder nach [§ 54 AsylG 2005](#) rechtmäßig in Österreich aufhalten.

(3) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen Asyl nach dem [Asylgesetz 2005](#) (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, gewährt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe. Anspruch besteht auch für Kinder, denen nach dem [Asylgesetz 2005](#) Asyl gewährt wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem [Asylgesetz 2005](#) zuerkannt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem [Asylgesetz 2005](#) zuerkannt wurde.

(5) In den Fällen des Abs. 2, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz wird für nachgeborene Kinder die Familienbeihilfe rückwirkend gewährt. Gleiches gilt für Adoptiv- und Pflegekinder, rückwirkend bis zur Begründung des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Bundesgebiet (§ 2 Abs. 8) durch den Elternteil und das Kind. Als nachgeborene Kinder gelten jene Kinder, die nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten an den zusammenführenden Fremden geboren werden.

[§ 4 FLAG 1967](#) lautet:

§ 4. (1) Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

(2) Österreichische Staatsbürger, die gemäß Abs. 1 oder gemäß § 5 Abs. 5 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der

gleichartigen ausländischen Beihilfe, auf die sie oder eine andere Person (§ 5 Abs. 5) Anspruch haben, geringer ist als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre.

(3) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der gleichartigen ausländischen Beihilfe und der Familienbeihilfe, die nach diesem Bundesgesetz zu gewähren wäre, geleistet.

(4) Die Ausgleichszahlung ist jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn aber der Anspruch auf die gleichartige ausländische Beihilfe früher erlischt, nach Erlöschen dieses Anspruches über Antrag zu gewähren.

(5) Die in ausländischer Währung gezahlten gleichartigen ausländischen Beihilfen sind nach den vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des [§ 4 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972](#), in der „Wiener Zeitung“ kundgemachten jeweiligen Durchschnittskursen in inländische Währung umzurechnen.

(6) Die Ausgleichszahlung gilt als Familienbeihilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes; die Bestimmungen über die Höhe der Familienbeihilfe finden jedoch auf die Ausgleichszahlung keine Anwendung.

(7) Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung geht auf die Kinder, für die sie zu gewähren ist, über, wenn der Anspruchsberechtigte vor rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gestorben ist. Sind mehrere anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, ist die Ausgleichszahlung durch die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder zu teilen.

Gemäß [§ 5 Abs. 3 FLAG 1967](#) besteht unter anderem kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten.

[§§ 10, 11, 12, 13 FLAG 1967](#) lauten:

§ 10. (1) Die Familienbeihilfe wird, abgesehen von den Fällen des § 10a, nur auf Antrag gewährt; die Erhöhung der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) ist besonders zu beantragen.

(2) Die Familienbeihilfe wird vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschlussgrund hinzukommt.

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. In Bezug auf geltend gemachte Ansprüche ist [§ 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961](#), anzuwenden.

(4) Für einen Monat gebührt Familienbeihilfe nur einmal.

(5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 11. (1) Die Familienbeihilfe wird, abgesehen von den Fällen des § 4, monatlich durch das Wohnsitzfinanzamt automationsunterstützt ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Girokonto bei einer inländischen oder ausländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung mit Baranweisung.

(3) Die Gebühren für die Auszahlung der Familienbeihilfe im Inland sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

§ 12. (1) Das Wohnsitzfinanzamt hat bei Entstehen oder Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe eine Mitteilung auszustellen. Eine Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe ist auch über begründetes Ersuchen der die Familienbeihilfe beziehenden Person auszustellen.

(2) Wird die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt, ist die Person, die bislang die Familienbeihilfe bezogen hat, zu verständigen.

§ 13. Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt zu entscheiden. Insoweit einem Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

[§ 25 FLAG 1967](#) lautet:

§ 25. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle der anspruchsberechtigten Person ausgezahlt (§ 12) wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, bei dem nach § 13 zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

[§ 26 FLAG 1967](#) lautet:

§ 26. (1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

(2) Zurückzuzahlende Beträge nach Abs. 1 können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

(3) Für die Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Betrages an Familienbeihilfe haftet auch derjenige Elternteil des Kindes, der mit dem Rückzahlungspflichtigen in der Zeit, in der die Familienbeihilfe für das Kind zu Unrecht bezogen worden ist, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

(4) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzusehen, wenn die Rückforderung unbillig wäre.

[§ 53 FLAG 1967](#) lautet:

§ 53. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, soweit es sich aus dem genannten Übereinkommen ergibt, in diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Hierbei ist der ständige Aufenthalt eines Kindes in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen dem ständigen Aufenthalt eines Kindes in Österreich gleichzuhalten.

(2) Die Gleichstellung im Sinne des Abs. 1 gilt auch im Bereich der Amtssitzabkommen sowie Privilegienabkommen, soweit diese für Angestellte internationaler Einrichtungen und haushaltszugehörige Familienmitglieder nicht österreichischer Staatsbürgerschaft einen Leistungsausschluss aus dem Familienlastenausgleich vorsehen.

(3) § 41 ist im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit im Europäischen Wirtschaftsraum mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Dienstnehmer im Bundesgebiet als beschäftigt gilt, wenn er den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt.

[§ 33 Abs. 3 EStG 1988](#) lautet:

(3) Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist [§ 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967](#) anzuwenden.

Unionsrecht

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Für den Streitzeitraum ist die [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit](#) (im Folgenden: [VO 883/2004](#)) maßgebend.

Die [VO 883/2004](#) gilt für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, welche Familienleistungen betreffen ([Art. 3 Abs. 1 Buchstabe j VO 883/2004](#)). Die in Rede stehende Familienbeihilfe ist eine Familienleistung.

Nach [Art. 2 Abs. 1 VO 883/2004](#) gilt diese Verordnung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in dem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

Zu den Familienangehörigen zählt [Art. 1 Abs. 1 Buchstabe i Nummer 1 VO 883/2004](#) (Unterbuchstabe i) "jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird". "Unterscheiden die gemäß Nummer 1 anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Familienangehörigen nicht von anderen Personen, auf die diese Rechtsvorschriften anwendbar sind, so werden der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder als Familienangehörige angesehen" ([Art. 1 Abs. 1 Buchstabe i Nummer 2 VO 883/2004](#)). Wird nach den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften eine Person nur dann als Familien- oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Versicherten oder dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt gemäß [Art. 1 Abs. 1 lit. i Z 3 VO 883/2004](#) diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von dem Versicherten oder dem Rentner bestritten wird.

"Wohnort" ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person ([Art. 1 Abs. 1 Buchstabe j VO 883/2004](#)), "Aufenthalt" der vorübergehende Aufenthalt ([Art. 1 Abs. 1 Buchstabe k VO 883/2004](#)).

"Familienleistungen" sind alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen ([Art. 1 Abs. 1 Buchstabe z VO 883/2004](#)).

[Art. 4 VO 883/2004](#) zufolge haben die Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen nach [Art. 11 Abs. 1 VO 883/2004](#) den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats.

[Art. 11 VO 883/2004](#) lautet:

Artikel 11

Allgemeine Regelung

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

b) ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;

c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

d) eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a bis d fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

(4) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, als in diesem Mitgliedstaat ausgeübt. Eine Person, die einer Beschäftigung an

Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält, unterliegt jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt. Das Unternehmen oder die Person, das bzw. die das Entgelt zahlt, gilt für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeber.

Nach [Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO 883/2004](#) unterliegt daher eine Person, die (nur) in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

[Artikel 13 VO 883/2004](#) lautet:

Artikel 13

Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder wenn sie bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das bzw. der sie beschäftigt, seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeiten in dem Wohnmitgliedstaat ausübt.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

(4) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen

Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

Nach [Art. 67 VO 883/2004](#) hat eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden.

[Art. 68 VO 883/2004](#) lautet:

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Sind für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren, so gelten folgende Prioritätsregeln:

a) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.

b) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren, so richtet sich die Rangfolge nach den folgenden subsidiären Kriterien:

i) bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung. Im letztgenannten Fall werden die Kosten für die Leistungen nach in der Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt;

ii) bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird, und subsidiär gegebenenfalls die längste Dauer der nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten;

iii) bei Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder.

(2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf

Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.

(3) Wird nach Artikel 67 beim zuständigen Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, aber nach den Prioritätsregeln der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nachrangig sind, ein Antrag auf Familienleistungen gestellt, so gilt Folgendes:

a) Dieser Träger leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger des Mitgliedstaats weiter, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, teilt dies der betroffenen Person mit und zahlt unbeschadet der Bestimmungen der Durchführungsverordnung über die vorläufige Gewährung von Leistungen erforderlichenfalls den in Absatz 2 genannten Unterschiedsbetrag;

b) der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, bearbeitet den Antrag, als ob er direkt bei ihm gestellt worden wäre; der Tag der Einreichung des Antrags beim ersten Träger gilt als der Tag der Einreichung bei dem Träger, der vorrangig zuständig ist.

[Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit](#)

Die Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen zur [VO 883/2004](#).

[Art. 59 VO 987/2009](#) lautet:

Artikel 59

Regelungen für den Fall, in dem sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen ändern

(1) Ändern sich zwischen den Mitgliedstaaten während eines Kalendermonats die Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen, so setzt der Träger, der die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gezahlt hat, nach denen die Leistungen zu Beginn dieses Monats gewährt wurden, unabhängig von den in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung von Familienleistungen vorgesehenen Zahlungsfristen die Zahlungen bis zum Ende des laufenden Monats fort.

(2) Er unterrichtet den Träger des anderen betroffenen Mitgliedstaats oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten von dem Zeitpunkt, zu dem er die Zahlung dieser Familienleistungen einstellt. Ab diesem Zeitpunkt übernehmen der andere betroffene Mitgliedstaat oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen.

[Art. 60 VO 987/2009](#) lautet:

Artikel 60

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung

(1) Die Familienleistungen werden bei dem zuständigen Träger beantragt. Bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung ist, insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird.

(2) Der nach Absatz 1 in Anspruch genommene Träger prüft den Antrag anhand der detaillierten Angaben des Antragstellers und berücksichtigt dabei die gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die familiäre Situation des Antragstellers ausmachen.

Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung prioritär anzuwenden sind, so zahlt er die Familienleistungen nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften.

Ist dieser Träger der Meinung, dass aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach Artikel 68 Absatz 2 der Grundverordnung bestehen könnte, so übermittelt er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats und informiert die betreffende Person; außerdem unterrichtet er den Träger des anderen Mitgliedstaats darüber, wie er über den Antrag entschieden hat und in welcher Höhe Familienleistungen gezahlt wurden.

(3) Kommt der Träger, bei dem der Antrag gestellt wurde, zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften zwar anwendbar, aber nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung nicht prioritär anwendbar sind, so trifft er unverzüglich eine vorläufige Entscheidung über die anzuwendenden Prioritätsregeln, leitet den Antrag nach Artikel 68 Absatz 3 der Grundverordnung an den Träger des anderen Mitgliedstaats weiter und informiert auch den Antragsteller darüber. Dieser Träger nimmt innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu der vorläufigen Entscheidung Stellung.

Falls der Träger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags Stellung nimmt, wird die oben genannte vorläufige Entscheidung anwendbar und zahlt dieser Träger die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen und informiert den Träger, an den der Antrag gerichtet war, über die Höhe der gezahlten Leistungen.

(4) Sind sich die betreffenden Träger nicht einig, welche Rechtsvorschriften prioritär anwendbar sind, so gilt Artikel 6 Absätze 2 bis 5 der Durchführungsverordnung. Zu diesem Zweck ist der in Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannte Träger des Wohnorts der Träger des Wohnorts des Kindes oder der Kinder.

(5) Der Träger, der eine vorläufige Leistungszahlung vorgenommen hat, die höher ist als der letztlich zu seinen Lasten gehende Betrag, kann den zu viel gezahlten Betrag nach dem Verfahren des Artikels 73 der Durchführungsverordnung vom vorrangig zuständigen Träger zurückfordern.

Verfahrensgegenstand

Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist der Rückforderungsbescheid vom 27.2.2020, mit welchem Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zurückgefordert wurde.

Ob Familienbeihilfe gemäß [§ 8a FLAG 1967](#) ab 2019 an die Kaufkraftverhältnisse des Aufenthaltsstaats (Indexierung) oder ungekürzt auszuzahlen gewesen wäre, ist hier nicht verfahrensgegenständlich. Entgegen dem Vorbringen im Vorlageantrag ist das Vorentscheidungsverfahren BFG 16.4.2020, [RE/7100001/2020](#), zur Unionsrechtskonformität der Indexierung von Familienleistungen hier nicht präjudiziell und ist daher für dieses Verfahren auf die Entscheidung des EuGH nicht zu warten.

Rechtzeitige Beschwerde

Da der verfahrensgegenständliche Bescheid am 3.3.2020 ([§ 17 Abs. 3 Satz 2 ZustG](#)) zugestellt worden ist, endete die einmonatige Beschwerdefrist nach [§ 245 BAO](#) gemäß [§§ 108, 109 BAO](#) (unter Außerachtlassung von [§ 323c BAO](#)) mit Ablauf des letzten Tages der einmonatigen Frist ab Zustellung, also am 3.4.2020. Das Finanzamt führt zu Recht aus, dass die Beschwerdefrist nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung am 16.3.2020 somit noch nicht abgelaufen war.

Gemäß [§ 323c Abs. 1 BAO](#) werden unter anderem Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Das bedeutet, dass zeitlich unter [§ 323c Abs. 1 BAO](#) fallende Beschwerdefristen ([§ 245 Abs. 1 BAO](#)) sowie Vorlageantragsfristen ([§ 264 Abs. 1 BAO](#)) gemäß [§ 108 Abs. 2 BAO](#)

(sofern vom Abgabepflichtigen kein Fristverlängerungsantrag eingebracht wird) grundsätzlich mit Ablauf des 1.6.2020 enden (vgl. Leitner in SWK 10-11/2020, 530).

Die am 25.5.2020 eingebrachte Bescheide ist daher gem. [§ 323c Abs. 1 BAO](#) rechtzeitig. Über die Beschwerde ist inhaltlich zu entscheiden.

Rückzahlung zu Unrecht bezogener Familienleistungen

Aus [§ 26 Abs. 1 FLAG 1967](#) und [§ 33 Abs. 3 EStG 1988](#) ergibt sich eine objektive Rückzahlungspflicht desjenigen, der Familienbeihilfe (allenfalls in Form einer Ausgleichszahlung / Differenzzahlung) und Kinderabsetzbetrag zu Unrecht bezogen hat (vgl. die bei Wanke in Lenneis/Wanke, FLAG 2.A. 2020 § 26 Rz 12 zitierte Rechtsprechung). Fehlt es an einem Anspruch auf Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung / Differenzzahlung), ist auch der Kinderabsetzbetrag zurückzufordern.

Es kommt nur auf die objektive Rechtswidrigkeit des Bezugs der Familienleistungen an (vgl. etwa VwGH 10.12.1997, [97/13/0185](#); VwGH 22.4.1998, [98/13/0067](#)), also auf das Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug (vgl. VwGH 28.11.2002, [2002/13/0079](#); VwGH 9.7.2008, [2005/13/0142](#)). Subjektive Momente, wie Verschulden an der (ursprünglichen oder weiteren) Auszahlung der Familienleistungen (etwa durch unrichtige Angaben im Antrag gemäß [§ 10 FLAG 1967](#) oder Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß [§ 25 FLAG 1967](#)), Gutgläubigkeit des Empfangs der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags oder die Verwendung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags, sind nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmäßiger Beihilfenbezüge unerheblich. Gleiches gilt für den gutgläubigen Verbrauch der Beträge (vgl. die bei Wanke in Lenneis/Wanke, FLAG 2.A. 2020 § 26 Rz 13 zitierte Rechtsprechung). Entscheidend ist lediglich, ob der Empfänger die Beträge zu Unrecht erhalten hat (vgl. etwa VwGH 19.12.2013, [2012/16/0047](#) oder VwGH 24.6.2009, [2007/15/0162](#)).

Einer Rückforderung steht auch nicht entgegen, wenn der unrechtmäßige Bezug ausschließlich durch das Finanzamt verursacht worden ist (die bei Wanke in Lenneis/Wanke, FLAG 2.A. 2020 § 26 Rz 16 zitierte Rechtsprechung). Allerdings kann ein Grund für eine Nachsicht nach [§ 236 BAO](#) vorliegen (vgl. BFG 13.6.2018, [RV/7104954/2017](#); BFG 20.6.2016, [RV/7100264/2016](#)).

Diese objektive Erstattungspflicht hat zur Folge, dass der Behörde, sobald die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag nicht mehr gegeben sind, hinsichtlich der Rückforderung von bereits bezogener Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag kein Ermessensspielraum bleibt (vgl. BFG 13.6.2018, [RV/7104954/2017](#)).

Zur Rückzahlung eines unrechtmäßigen Bezuges an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ist nach [§ 26 Abs. 1 FLAG 1967](#) derjenige verpflichtet, der Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zu Unrecht bezogen hat (vgl. VwGH 19.12.2013, [2012/16/0047](#)). Die

Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag muss demjenigen, von dem sie zurückgefordert wird, tatsächlich ausbezahlt worden sein.

Es ist somit zu prüfen, ob die Bf im Rückforderungszeitraum November 2018 bis Dezember 2019 Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für ihre Kinder ***5*** ***6*** ***7*** und ***8*** ***9*** ***10*** hatte.

Österreichische Rechtsvorschriften sind anzuwenden

Wohnmitgliedstaat der Großmutter und der Kinder ist Bulgarien, Beschäftigungsmitgliedstaat der Mutter war im Beschwerdezeitraum Österreich.

Es sind somit nach [Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO 883/2004](#) betreffend einen Anspruch der Mutter die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden. Die Großmutter fällt nach [Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e VO 883/2004](#) für einen eigenen, nicht von der Mutter abgeleiteten Anspruch unter die bulgarischen Rechtsvorschriften.

Die Bf ist daher im Recht, dass das österreichische Finanzamt zuständig ist. Das bedeutet aber noch nicht, dass die Bf in Österreich vorrangig anspruchsberechtigt war.

Vorrangiger Anspruch der haushaltsführenden Großmutter

Gemäß [§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) geht ein Anspruch des haushaltsführenden (Groß-)Elternteils einem solchen des im Wege des Geldunterhalts den überwiegenden Unterhalt finanzierenden (Groß-)Elternteils vor (vgl. für viele VwGH 27.9.2012, [2012/16/0054](#) m.w.N.).

Das Bundesfinanzgericht hat bei mitgliedstaatsübergreifenden Sachverhalten den Vorrang der haushaltsführenden Elternteils, auch wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat der Union wohne, gegenüber dem nicht haushaltsführenden oder bloß Geldunterhalt leistendem Elternteil betont (vgl. etwa BFG 14.5.2015, [RV/3100177/2012](#); BFG 8.6.2015, [RV/7100958/2015](#); BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#); BFG 1.9.2016, [RV/7102211/2015](#); BFG 15.11.2016, [RV/7103786/2015](#); BFG 7.2.2017, [RV/7106469/2016](#); BFG 31.5.2017, [RV/5100349/2016](#); BFG 26.7.2017, [RV/7103017/2017](#); BFG 6.10.2017, [RV/7103701/2016](#); BFG G°9.10.2017, [RV/5101534/2016](#); BFG 17.10.2017, [RV/7101596/2016](#); BFG 30.10.2017, [RV/5100844/2012](#); BFG 20.11.2017, [RV/5101197/2017](#); BFG 21.11.2017, [RV/7105252/2016](#); BFG 27.11.2017, [RV/7103534/2015](#); BFG 1.12.2017, [RV/7105145/2017](#); BFG 5.12.2017, [RV/7102456/2017](#); BFG 11.12.2017, [RV/7102126/2016](#); BFG 4.1.2018, [RV/5100738/2015](#); BFG 4.1.2018, [RV/5101842/2014](#); BFG 15.1.2018, [RV/7103360/2017](#); BFG 17.1.2018, [RV/7102075/2017](#); BFG 24.1.2018, [RV/7102814/2017](#); BFG 29.1.2018, [RV/7102782/2017](#); BFG 22.2.2018, [RV/5101916/2016](#); BFG 9.4.2018, [RV/7101954/2016](#); BFG 6.6.2018, [RV/7100050/2016](#); BFG 26.6.2018, [RV/7101452/2018](#); BFG 7.6.2019, [RV/7104443/2016](#); BFG 13.6.2019, [RV/7101586/2019](#); BFG 17.6.2019, [RV/7102210/2018](#); BFG

5.9.2019, [RV/7100250/2018](#); BFG 4.10.2019, [RV/7104187/2018](#); BFG 30.10.2019, [RV/7106332/2016](#); BFG 16.12.2019, [RV/7101457/2017](#); BFG 15.4.2020, [RV/7101292/2020](#); BFG 24.4.2020, [RV/7103468/2019](#); BFG 18.5.2020, [RV/7100908/2018](#)).

Wohnortklauseln des FLAG 1967 bei Unionsbezug nicht anzuwenden

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen unmittelbar nach dem Urteil EuGH 26.11.2009, Rs [C-363/08](#), Romana Slanina, die Ansicht vertreten, einer in einem anderen Mitgliedstaat der Union im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebenden Unionsbürgerin (in der Schweiz lebenden Schweizer Bürgerin) stehe für einen Familienbeihilfeanspruch nach nationalem Recht die Bestimmung des [§ 2 Abs. 1 FLAG 1967](#) entgegen. Personen hätten nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und sei daher [§ 2 Abs. 2 Satz 2 FLAG 1967](#) anzuwenden, wonach eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, dann Anspruch auf Familienbeihilfe hat, wenn keine andere Person nach [§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#) anspruchsberechtigt ist (vgl. VwGH 16.12.2009, [2009/15/0207](#); VwGH 2.2.2010, [2009/15/0209](#); VwGH 2.2.2010, [2009/15/0206](#); VwGH 24.2.2010, [2009/13/0243](#); VwGH 23.2.2010, [2009/15/0205](#); VwGH 24.2.2010, [2009/13/0241](#); VwGH 24.2.2010, [2009/13/0240](#); VwGH 22.12.2011, [2011/16/0068](#); VwGH 27.9.2012, [2011/16/0189](#)).

In seinem Erkenntnis VwGH 22.11.2016, [Ro 2014/16/0067](#), hat der Verwaltungsgerichtshof (ohne Bezug auf die Urteile EuGH 11.9.2014, [C-394/13](#), B, und EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski) klargestellt, dass im Anwendungsbereich des Unionsrechts die Wohnortklauseln des FLAG 1967 nicht anzuwenden sind:

14 Sowohl die Mitbeteiligte als auch deren Sohn und dessen leiblicher Vater hatten im Streitzeitraum nach den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis ihren Wohnort in Ungarn und sie sind nach dem Revisionsvorbringen sowie dem Akteninhalt ungarische Staatsangehörige, sodass für sie die [Verordnung Nr. 883/2004](#) gemäß deren Art. 2 Abs. 1 gilt.

15 Daher finden die auf Wohnortklauseln beruhenden Bestimmungen des § 2 Abs. 1 FLAG, welche den Familienbeihilfenbezug auf den Wohnort im Bundesgebiet abstellt, des § 2 Abs. 8 FLAG, welche auf den wesentlich durch den Wohnort bestimmten Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet abstellt, und des § 5 Abs. 3 FLAG, das einen vom Wohnort abhängigen Ausschluss der Familienbeihilfe bei ständigem Aufenthalt des Kindes im Ausland vorsieht, zufolge des [Art. 7 der Verordnung Nr. 883/2004](#) und dessen Anwendungsvorrangs insoweit keine Anwendung. Zuzufolge des in [Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004](#) normierten Gleichbehandlungsgrundsatzes für Personen, für die diese Verordnung gilt, finden die durch den Anwendungsvorrang dieser Bestimmung verdrängten Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 FLAG mit besonderen Voraussetzungen für Personen, die nicht österreichische

Staatsbürger sind, keine Anwendung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. September 2012, 2012/16/0066).

Im Erkenntnis VwGH 12.12.2019, [Ra 2019/16/0133](#), hat der VwGH zum Urteil EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski folgende Rechtsansicht vertreten:

12 In dem von der Amtsrevision ins Treffen geführten Urteil vom 22. Oktober 2015, C-378/14, führte der EuGH u.a. aus:

"Vorbemerkungen

...

32 Zur Anwendbarkeit der Prioritätsregeln, die in [Art. 68 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004](#) für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen vorgesehen sind, ist darauf hinzuweisen, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Annahme, dass in einem bestimmten Fall eine solche Kumulierung vorliegt, nicht genügt, dass Leistungen in dem Mitgliedstaat, in dem das betreffende Kind wohnt, geschuldet werden und zugleich in einem anderen Mitgliedstaat, in dem ein Elternteil dieses Kindes arbeitet, lediglich potenziell gezahlt werden können (Urteil Schwemmer, C-16/09, EU:C:2010:605, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung).

...

34 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009](#) dahin auszulegen ist, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Fiktion dazu führen könnte, dass der Anspruch auf Familienleistungen einer Person zusteht, die nicht in dem Mitgliedstaat wohnt, der für die Gewährung dieser Leistungen zuständig ist.

35 Zur Beantwortung dieser Frage ist erstens darauf hinzuweisen, dass die in [Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004](#) vorgesehene Fiktion zur Folge hat, dass eine Person Anspruch auf Familienleistungen für Familienangehörige, die in einem anderen als dem für die Gewährung dieser Leistungen zuständigen Mitgliedstaat wohnen, so erheben kann, als würden sie in dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen.

36 Zweitens sieht [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009](#) vor, dass bei der Anwendung u. a. der [Verordnung Nr. 883/2004](#), insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Anspruchs auf Familienleistungen anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen ist, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen.

37 Drittens geht aus [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) hervor, dass dann, wenn eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf Familienleistungen zu erheben, dieses Recht

nicht wahrnimmt, der 'andere Elternteil' zu den Personen und Institutionen gehört, die einen Antrag auf Gewährung dieser Leistungen stellen können.

38 Aus [Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004](#) in Verbindung mit [Art. 60 Abs. 1 der Verordnung Nr. 987/2009](#) ergibt sich zum einen, dass eine Person Anspruch auf Familienleistungen auch für Familienangehörige erheben kann, die in einem anderen als dem für ihre Gewährung zuständigen Mitgliedstaat wohnen, und zum anderen, dass die Möglichkeit, Familienleistungen zu beantragen, nicht nur den Personen zuerkannt ist, die in dem zu ihrer Gewährung verpflichteten Mitgliedstaat wohnen, sondern auch allen 'beteiligten Personen', die berechtigt sind, Anspruch auf diese Leistungen zu erheben, zu denen die Eltern des Kindes gehören, für das die Leistungen beantragt werden.

39 Folglich lässt sich, da die Eltern des Kindes, für das die Familienleistungen beantragt werden, unter den Begriff der zur Beantragung dieser Leistung berechtigten 'beteiligten Personen' im Sinne von [Art. 60 Abs. 1 der Verordnung Nr. 987/2009](#) fallen, nicht ausschließen, dass ein Elternteil, der in einem anderen als dem zur Gewährung dieser Leistungen verpflichteten Mitgliedstaat wohnt, diejenige Person ist, die, sofern im Übrigen alle anderen durch das nationale Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, zum Bezug dieser Leistungen berechtigt ist.

40 Es obliegt jedoch der zuständigen nationalen Behörde, zu bestimmen, welche Personen nach nationalem Recht Anspruch auf Familienleistungen haben.

41 Nach alledem ist [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009](#) dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Fiktion dazu führen kann, dass der Anspruch auf Familienleistungen einer Person zusteht, die nicht in dem Mitgliedstaat wohnt, der für die Gewährung dieser Leistungen zuständig ist, sofern alle anderen durch das nationale Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

..."

13 Damit verdeutlichte der EuGH fallbezogen, dass

- die in [Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004](#) vorgesehene Fiktion zur Folge hat, dass eine Person Anspruch auf Familienleistungen für Familienangehörige, die in einem anderen als dem für die Gewährung dieser Leistungen zuständigen Mitgliedstaat wohnen, so erheben kann, als würden sie in dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen,

- bei der Anwendung u. a. der [Verordnung Nr. 883/2004](#), insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Anspruchs auf Familienleistungen anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen ist, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen,

- [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009](#) dahin auszulegen ist, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Fiktion dazu führen kann, dass der Anspruch auf Familienleistungen einer Person zusteht, die nicht in dem Mitgliedstaat wohnt, der für die Gewährung dieser Leistungen zuständig ist, sofern alle anderen durch das nationale Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist,

- aus [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) hervorgeht, dass dann, wenn eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf Familienleistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahrnimmt, der "andere Elternteil" zu den Personen und Institutionen gehört, die einen Antrag auf Gewährung dieser Leistungen stellen können.

Damit unterschied der EuGH ausdrücklich zwischen Satz 2 und Satz 3 von [Art. 60 Abs. 1 Verordnung Nr. 987/2009](#): von der im dortigen Fall primär zu beantwortenden Frage, wem aller ein Anspruch zustehen kann, ist die im vorliegenden Revisionsfall wesentliche Frage zu unterscheiden, wer dieses Recht wahrnehmen kann. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, ist nach [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) auch ein Antrag der dort genannten anderen Personen zu berücksichtigen. Es ist daher ohne Bedeutung, welcher Elternteil den entsprechenden Antrag stellt (vgl. Csaszar in Csaszar/Lenneis/Wanke, Kommentar zum FLAG, Rz 208 zu § 53 FLAG mwN).

14 Entgegen der Wortwahl der Amtsrevision ist daher die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wie sie u.a. im Erkenntnis vom 22. November 2016, Ro 2014/16/0067, zum Ausdruck gelangte, durch das Urteil des EuGH vom 22. Oktober 2015, C-378/14, nicht "überholt", zumal den Entscheidungen jeweils verschiedene Sachverhalte zugrunde lagen.

Soweit die Amtsrevision aus dem zitierten Urteil des EuGH die Schlussfolgerung zieht, dass gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz FLAG primär der den Haushalt, dem die einen Anspruch begründenden Kinder zugehören, führenden Großmutter ein Anspruch zustehe, übersieht sie [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#), der ebenfalls Anwendungsvorrang beansprucht und hiedurch § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz FLAG verdrängt.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Der Gerichtshof hat in seinem oben wiedergegebenen Erkenntnis VwGH 22.11.2016, [Ro 2014/16/0067](#), weiter ausgeführt:

19 Für den Anspruch auf Familienleistungen nach [Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004](#) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach Art. 11 Abs. 3 lit a leg. cit. auf die in Ungarn beschäftigte Mitbeteiligte die Rechtsvorschriften Ungarns anzuwenden sind, sodass ihr nach

§ 2 Abs. 2 erster Satz FLAG die Familienbeihilfe oder eine Differenzzahlung nicht zusteht. Der leibliche Vater hingegen unterliegt gemäß [Art. 11 Abs. 3 lit a der Verordnung Nr. 883/2004](#) zufolge seiner Beschäftigung in Österreich den österreichischen Rechtsvorschriften. Nach dem FLAG kann ein Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. bestehen. Nach dieser Bestimmung hat eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach § 2 Abs. 2 erster Satz FLAG anspruchsberechtigt ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2010, 2009/15/0205).

Dagegen hat der Gerichtshof im Erkenntnis VwGH 11.12.2019, [Ro 2017/16/0003](#), unter anderem zu Recht erkannt, dass ein nicht in Österreich wohnhafter oder erwerbstätiger Familienangehöriger einen von einem in Österreich erwerbstätigen Familienangehörigen abgeleiteten Familienbeihilfeanspruch geltend machen kann:

16 Die in Art. 60 Abs. 1 zweiter Satz der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 vorgesehene Fiktion kann somit dazu führen, dass der Anspruch auf Familienleistungen einer Person zusteht, die nicht in dem Mitgliedstaat wohnt, der für die Gewährung dieser Leistungen zuständig ist, sofern alle anderen durch das nationale Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind (EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Trapkowski, Rn. 38 und 41).

17 Zu den "beteiligten Personen" iSd Art. 60 Abs. 1 zweiter Satz der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 gehören die "Familienangehörigen" iSd [Art. 1 Buchst. i Nr. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 883/2004](#). Auch wenn das FLAG 1967 keine Legaldefinition des Begriffs "Familienangehöriger" enthält, kann in diesem Zusammenhang [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) herangezogen werden (vgl. etwa VwGH 27.9.2012, [2012/16/0054](#), VwSlg 8754/F). 18 Daher zählt auch die Mitbeteiligte, unabhängig davon, dass sie nicht mit ihrem Vater im gemeinsamen Haushalt wohnt und dieser nicht die überwiegenden Unterhaltskosten trägt, zu den "beteiligten Personen" iSd Art. 60 Abs. 1 zweiter Satz der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 für die ein Inlandswohnsitz fingiert wird. Das Erfordernis eines besonderen "Naheverhältnisses" ist - entgegen der in der Amtsrevision vertretenen Ansicht - aus Art. 1 Buchst. i oder [Art. 11](#) bis [16 der Verordnung Nr. 883/2004](#) nicht ableitbar.

19 Damit erfüllt die Mitbeteiligte aber, über Vermittlung durch die Erwerbstätigkeit ihres Vaters in Österreich, auch das für den Eigenanspruch auf Familienbeihilfe nach [§ 6 Abs. 5 FLAG 1967](#) durch den Verweis auf § 6 Abs. 1 lit. a leg. cit. normierte Wohnsitzerfordernis.

Wie ausgeführt, fällt die Großmutter nach [Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e VO 883/2004](#) hinsichtlich eines eigenen, nicht von der Mutter abgeleiteten Anspruchs unter die bulgarischen Rechtsvorschriften. Es sind somit nach [Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO 883/2004](#) betreffend den Anspruch der Mutter die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts ist auf Grund des Urteils EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, zufolge der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften auf die in Österreich erwerbstätig (gewesenen) Mutter zu prüfen, ob nicht daraus abgeleitet ein (nach nationalem Recht vorrangiger) Anspruch der Großmutter auf österreichische Familienleistungen besteht:

Anspruchsprüfung unter Berücksichtigung des Unionsrechts nach nationalem Recht

Nach den allgemeinen Regelungen der [§§ 2 bis 30 FLAG 1967](#) (Abschnitt I, Familienbeihilfe) kann - außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts (siehe vor allem [§ 53 FLAG 1967](#) i.V.m. [VO 883/2004](#), [VO 987/2009](#)) - die Führung des Haushaltes im Ausland für den haushaltsführenden Elternteil keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe begründen, weil die Grundvoraussetzung des [§ 2 Abs. 1 FLAG 1967](#), nämlich ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich, nicht gegeben ist. In der Regel wird auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich gemäß [§ 2 Abs. 8 FLAG 1967](#) fehlen. Der Aufenthalt der Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Union ist allerdings vor dem Hintergrund des [§ 5 Abs. 3 FLAG 1967](#) unbedenklich, da gemäß [§ 53 FLAG 1967](#) und der unionsrechtlichen Vorschriften als "Ausland" i. S. d. FLAG 1967 ein Drittland, nicht jedoch ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union (bzw. ein Staat des EWR oder die Schweiz) anzusehen ist (siehe auch Kuprian, Kein Familienbeihilfenanspruch bei Ausbildung eines Kindes in einem "Drittland", UFS Journal 2011, 371; BFG 15.10.2015, [RV/7105434/2014](#); BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#); BFG 7.2.2017, [RV/7106469/2016](#); BFG 9.4.2018, [RV/7101954/2016](#)).

Das Bundesfinanzgericht hat in seinem Erkenntnis BFG 8.6.2015, [RV/7100958/2015](#), besprochen von Radics in BFGjournal 2015, 407, darauf verwiesen, dass das Unionsrecht gewährleistet, dass den Familienangehörigen eines den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegenden Erwerbstätigen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, die ihnen die in den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates der Erwerbstätigkeit vorgesehenen Familienleistungen gewährt werden (vgl. EuGH 10.10.1996, [C-245/94](#) und [C-312/94](#), Hoever und Zachow, ECLI:EU:C:1996:379). Aus unionsrechtlicher Sicht sei daher sicherzustellen, dass die Familienbeihilfe jedenfalls auch dann gewährt wird, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen (vgl. VwGH 16.12.2009, [2009/15/0207](#)).

Das BFG hat in diesem Erkenntnis ausgeführt:

Unionsrechtlich ist die Beihilfe entweder der den Unterhalt (überwiegend) leistenden Person oder der haushaltsführenden Person zu gewähren (vgl. EuGH 26.11.2009, [C-363/08](#), Romana Slanina; EuGH 13.6.2013, [C-45/12](#), Radia Hadj Ahmed), es gebührt aber nach nationalem Recht pro Monat und Kind die Familienbeihilfe nur einmal ([§ 10 Abs. 4 FLAG 1967](#)). Daran ändert das Unionsrecht nichts (vgl. VwGH 24.2.2010, [2009/13/0241](#))...

Zwischen eigenen und aus der Stellung als Familienangehöriger abgeleiteten Rechten ist bei Ansprüchen auf Familienleistungen nicht zu unterscheiden (vgl. Csaszar in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG § 53 Rz 90 m.w.N.). Es kommt daher nicht darauf an, welcher Elternteil nach nationalem Recht leistungsberechtigt ist (vgl. EuGH 5.2.2002, [C-255/99](#), Humer)...

Das Unionsrecht kennt keine eigenen Regelungen, welcher der Familienangehörigen vorrangig anspruchsberechtigt ist. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts wird zwar wie hier durch die Berufstätigkeit eines Elternteils in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat ausgelöst, dies bedeutet aber noch nicht, dass der im anderen Mitgliedstaat berufstätige Elternteil primär anspruchsberechtigt ist. Das Unionsrecht verlangt nur, dass dem unterhaltsleistenden oder dem haushaltsführenden Elternteil Familienleistungen durch den Beschäftigungsmittgliedstaat zu gewähren sind. Ein Elternteil kann unionsrechtlich für den jeweiligen anderen Elternteil einen Anspruch auf Familienleistungen geltend machen.

Nach nationalem Recht hat Anspruch auf Familienbeihilfe grundsätzlich die Person, bei der das Kind haushaltszugehörig ist. Nur wenn kein im selben Haushalt mit dem Kind lebender Anspruchsberechtigter in Frage kommt, hat Anspruch auf Familienbeihilfe derjenige, der überwiegend die Unterhaltskosten trägt ([§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#)).

Nach nationalem Recht geht bei gemeinsamen Haushalt der Eltern der Anspruch des haushaltsführenden Elternteils dem Anspruch des anderen Elternteils vor, wobei bis zum Beweis des Gegenteils die überwiegende Haushaltsführung der Mutter gesetzlich vermutet wird ([§ 2a Abs. 1 FLAG 1967](#)) ...

Während des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind kommt es nach nationalen Recht nicht auf die überwiegende Unterhaltskostentragung an. Nur wenn kein Haushaltsangehöriger anspruchsberechtigt ist, vermittelt die überwiegende Unterhaltskostentragung den Familienbeihilfenanspruch ([§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#)).

Verzichtet der primär anspruchsberechtigte Elternteil gemäß [§ 2a Abs. 2 FLAG 1967](#), geht der Anspruch auf den anderen Elternteil über, wenn dieser die Anspruchsvoraussetzungen (...) erfüllt.

Auch bei Sachverhalten mit Unionsrechtsbezug ist diese Prioritätsfolge maßgebend (vgl. VwGH 22.12.2011, [2011/16/0068](#); VwGH 24. 6. 2012, [2009/16/0131](#); VwGH 24.2.2010, [2009/13/0240](#)). Das Bundesfinanzgericht hat ausdrücklich ausgesprochen, dass das Unionsrecht nicht die dem österreichischen Familienbeihilfenrecht eigene Reihenfolge der Prüfung der vorrangig anspruchsberechtigten Person ändert (BFG 14.5.2015, [RV/3100177/2012](#)). [Art. 1 lit. f VO 1408/71](#) und Art. 1 Abs. 1 lit. i Z 1 sublit. i VO 883/2004 verweisen zur Anspruchsberechtigung auf das nationale Recht. Daher ist die nach nationalem Recht anspruchsberechtigte Person (der antragsberechtigte Elternteil) zu bestimmen. Nimmt diese ihren Anspruch nicht wahr, ergibt sich eine Antragsberechtigung einer anderen Person

(des anderen Elternteils), die zum Kreis der Familienangehörigen im unionsrechtlichen Sinn zählt...

Wenige Monate nach dieser Entscheidung des BFG hat der Gerichtshof der Europäischen Union zu einer vergleichbaren Konstellation mit Urteil EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, ECLI:EU:C:2015:720, entschieden, dass der Familienbeihilfeanspruch auch einer Person, die nicht im Mitgliedstaat der Antragstellung wohnt, zustehen kann.

Diesem Urteil lag der Fall zugrunde, dass der Vater in Deutschland wohnte und zeitweise Arbeitslosengeld bezog, während die Mutter mit dem Kind in Polen wohnte. Die Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse Sachsen lehnte einen Antrag des Vaters auf Kindergeld ab, weil nach deutschem Recht, nämlich nach § 64 Abs. 2 dEStG, ähnlich wie nach [§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#), vorrangig derjenige anspruchsberechtigt ist, dessen Haushalt das Kind angehört (siehe BFH 8.5.2014, [III R 17/13](#)).

Nach deutscher Rechtslage (§ 62 Abs. 1 dEStG) hat für Kinder i.S.d. § 63 dEStG Anspruch auf Kindergeld, wer 1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder 2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland a) nach § 1 Abs. 2 dEStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder b) nach § 1 Abs. 3 dEStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Der Anspruch nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 dEStG entspricht jenem nach [§ 2 Abs. 1 Satz 1 FLAG 1967](#): "§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, a) für minderjährige Kinder, b) für volljährige Kinder, ...".

Wie [§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) ("(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.") und in weiterer Folge [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) regelt § 64 Abs. 2 dEStG das Zusammentreffen mehrerer anspruchsberechtigter Personen: "(2) Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat."

Der EuGH stellte zunächst fest (Rn. 25), dass eine Person, die periodisch in einem Mitgliedstaat erwerbstätig ist und dort auch wohnt, gemäß [Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO 883/2004](#) in deren Geltungsbereich fällt. Das Kindergeld falle als Leistung, die die Kosten für den Unterhalt von Kindern verringern soll, unter den Begriff "Familienleistung" i. S. d. [VO 883/2004](#) (vgl. EuGH 15.3.2001, [C-85/99](#), Offermanns, EU:C:2001:166, Rn. 41, und EuGH 24. 10. 2013, [C-177/12](#), Lachheb, EU:C:2013:689, Rn. 35).

Zur Anwendbarkeit der Prioritätsregeln, die in [Art. 68 Abs. 1 VO 883/2004](#) für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen vorgesehen sind, sei darauf hinzuweisen, dass es für die Annahme, dass in einem bestimmten Fall eine solche Kumulierung vorliege, nicht genüge, dass Leistungen in dem Mitgliedstaat, in dem das betreffende Kind wohnt, geschuldet werden und zugleich in einem anderen Mitgliedstaat, in dem ein Elternteil dieses Kindes arbeitet, lediglich potenziell gezahlt werden können (vgl. EuGH 14.10.2010, [C-16/09](#), Schwemmer, Rn. 52 m. w. N.). Bestehe im Wohnmitgliedstaat kein Anspruch auf Familienleistungen, fänden diese Prioritätsregeln keine Anwendung (Rn. 33).

Im einzelnen führte der Gerichtshof unter anderem aus (Rn. 38 ff):

Aus [Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004](#) in Verbindung mit [Art. 60 Abs. 1 der Verordnung Nr. 987/2009](#) ergibt sich zum einen, dass eine Person Anspruch auf Familienleistungen auch für Familienangehörige erheben kann, die in einem anderen als dem für ihre Gewährung zuständigen Mitgliedstaat wohnen, und zum anderen, dass die Möglichkeit, Familienleistungen zu beantragen, nicht nur den Personen zuerkannt ist, die in dem zu ihrer Gewährung verpflichteten Mitgliedstaat wohnen, sondern auch allen „beteiligten Personen“, die berechtigt sind, Anspruch auf diese Leistungen zu erheben, zu denen die Eltern des Kindes gehören, für das die Leistungen beantragt werden. (Rn 38)

Folglich lässt sich, da die Eltern des Kindes, für das die Familienleistungen beantragt werden, unter den Begriff der zur Beantragung dieser Leistung berechtigten „beteiligten Personen“ im Sinne von [Art. 60 Abs. 1 der Verordnung Nr. 987/2009](#) fallen, nicht ausschließen, dass ein Elternteil, der in einem anderen als dem zur Gewährung dieser Leistungen verpflichteten Mitgliedstaat wohnt, diejenige Person ist, die, sofern im Übrigen alle anderen durch das nationale Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, zum Bezug dieser Leistungen berechtigt ist. (Rn 39)

Es obliegt jedoch der zuständigen nationalen Behörde, zu bestimmen, welche Personen nach nationalem Recht Anspruch auf Familienleistungen haben. (Rn 40)

Nach alledem ist [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009](#) dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Fiktion dazu führen kann, dass der Anspruch auf Familienleistungen einer Person zusteht, die nicht in dem Mitgliedstaat wohnt, der für die Gewährung dieser Leistungen zuständig ist, sofern alle anderen durch das nationale Recht

vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist. (Rn 41)

Der Anspruch auf Familienleistungen, die für ein Kind gewährt werden, müsse auch nicht nach [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO 987/2009](#) dem Elternteil des Kindes, der in dem für die Gewährung dieser Leistungen zuständigen Mitgliedstaat wohnt, deshalb zuerkannt werden, weil der andere Elternteil, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, keinen Antrag auf Familienleistungen gestellt hat (Rn. 43 ff., von VwGH 12.12.2019, [Ra 2019/16/0133](#) in dessen Erkenntnis nicht zitiert):

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Verordnungen Nr. 987/2009 und Nr. 883/2004 nicht bestimmen, welche Personen Anspruch auf Familienleistungen haben, auch wenn sie die Regeln festlegen, nach denen diese Personen bestimmt werden können. (Rn 43)

Welche Personen Anspruch auf Familienleistungen haben, bestimmt sich nämlich, wie aus [Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004](#) klar hervorgeht, nach dem nationalen Recht. (Rn 44)

Zudem sieht [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) vor, dass dann, wenn eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf Familienleistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahrnimmt, die zuständigen Träger der Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienleistungen zu berücksichtigen haben, die von den in dieser Bestimmung genannten Personen oder Institutionen, zu denen der "andere Elternteil" gehört, gestellt werden. (Rn 45)

Erstens geht sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Systematik von [Art. 60 Abs. 1 der Verordnung Nr. 987/2009](#) hervor, dass zwischen der Einreichung eines Antrags auf Familienleistungen und dem Anspruch auf diese Leistungen zu unterscheiden ist. (Rn 46)

Zweitens geht aus dem Wortlaut dieses Artikels auch hervor, dass es ausreicht, wenn eine der Personen, die Anspruch auf Familienleistungen erheben kann, einen Antrag auf deren Gewährung stellt, damit der zuständige Träger des Mitgliedstaats verpflichtet ist, diesen Antrag zu berücksichtigen. (Rn 47)

Das Unionsrecht hindert diesen Träger jedoch nicht daran, in Anwendung seines nationalen Rechts zu dem Ergebnis zu gelangen, dass der Anspruch auf Familienleistungen für ein Kind einer anderen Person zusteht als der, die den Antrag auf diese Leistungen gestellt hat. (Rn 48)

Folglich ist es, sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung von Familienleistungen für ein Kind erfüllt sind und diese Leistungen tatsächlich gewährt werden, ohne Bedeutung, welcher Elternteil nach nationalem Recht als diejenige Person gilt, die den Anspruch auf diese Leistungen hat (vgl. in diesem Sinne Urteil Hoever und Zachow, C-245/94 und C-312/94, EU:C:1996:379, Rn. 37). (Rn 49)

Nach alledem ist [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) dahin auszulegen, dass danach nicht verlangt wird, dass der Anspruch auf Familienleistungen, die für ein Kind gewährt werden, dem Elternteil des Kindes, der in dem für die Gewährung dieser Leistungen zuständigen Mitgliedstaat wohnt, deshalb zuerkannt werden muss, weil der andere Elternteil, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, keinen Antrag auf Familienleistungen gestellt hat. (Rn 50)

Das Unionsrecht selbst vermittelt keinen originären Anspruch auf nationale Familienleistungen. Es ist nach wie vor Sache der Mitgliedstaaten, wem sie unter welchen Voraussetzungen wie lange Familienleistungen zuerkennen. Das Unionsrecht verlangt allerdings, dass diese Zuerkennung diskriminierungsfrei erfolgen muss und dass die nach dem nationalen Recht, hilfsweise nach dem Unionsrecht zu ermittelnden Familienangehörigen einer Person, die in den Anwendungsbereich der [VO 1408/71](#) oder der [VO 883/2004](#) fällt, also im wesentlichen einer Person, die (nur oder auch) in einem anderen Mitgliedstaat einer Erwerbstätigkeit nachgeht als in jenem, in dem ihre Familie wohnt, so zu behandeln sind, als hätten alle Familienangehörigen ihren Lebensmittelpunkt in dem Mitgliedstaat, der Familienleistungen gewähren soll. Da ein derartiger Sachverhalt territorial die Geltung der nationalen Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten nach sich zieht, enthält das Unionsrecht Kollisionsregeln, welche nationalen Rechtsvorschriften allein, primär, sekundär oder gar nicht anwendbar sind (vgl. für viele BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#); BFG 15.11.2016, [RV/7103786/2015](#); BFG 7.2.2017, [RV/7106469/2016](#); BFG 31.5.2017, [RV/5100349/2016](#); BFG 17.8.2017, [RV/5101177/2016](#); BFG 24.08.2017, [RV/5101270/2017](#); BFG 9.4.2018, [RV/7101954/2016](#)).

Wie ausgeführt, sind nach [Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO 883/2004](#) betreffend den Antrag der Mutter die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden, da Beschäftigungsmitgliedstaat der Mutter Österreich ist.

Nach [§ 2 Abs. 3 lit. a FLAG 1967](#) zählen zu den Familienangehörigen im unionsrechtlichen Sinn zunächst die Eltern eines Kindes (vgl. etwa auch VwGH 22.11.2016, [Ro 2014/16/0067](#)), subsidiär auch die Großeltern. Da die Mutter als Familienangehöriger sowohl ihrer Töchter als auch deren Großmutter anzusehen ist ([§ 2 Abs. 2 und 3 FLAG 1967](#)), ist unionsrechtlich in Anwendung von [Art. 67 VO 883/2004](#) zu unterstellen, dass alle beteiligten Personen (also Mutter, Großmutter, Kinder) in Österreich wohnen, also hier ihren Lebensmittelpunkt haben ([Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO 987/2009](#)).

Die nach [Art. 67 VO 883/2004](#) i.V.m. [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO 987/2009](#) vorzunehmende Fiktion bewirkt, dass die Wohnsituation auf Grundlage der im Streitzeitraum im anderen EU-Mitgliedstaat gegebenen Verhältnisse (fiktiv) ins Inland übertragen wird (BFH 10.3.2016, [III R 62/12](#)). Diese Fiktion führt dazu, dass der Anspruch auf Familienleistungen des Beschäftigungsstaates nicht dem im für Familienleistungen zuständigen Mitgliedstaat, sondern

dem in einem anderen Staat der EU lebenden Elternteil zusteht, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (vgl. BFH 4.2.2016, [III R 17/13](#); BFH 21.7.2016, [V R 46/11](#) u.a.).

Diese Fiktion besagt zwar, dass zu unterstellen ist, dass alle Familienangehörige im zuständigen Mitgliedstaat wohnen, nicht aber, dass diese, wenn dies nicht im Wohnmitgliedstaat der Fall ist, im selben Haushalt wohnen (vgl. auch BFH 28.4.2016, [III R 68/13](#) oder BFG 24.10.2016, [RV/7101771/2015](#)). Sachverhaltsbezogen ist festzustellen, ob ein gemeinsamer Haushalt besteht. (BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#); BFG 24.8.2017, [RV/5101270/2017](#); BFG 9.4.2018, [RV/7101954/2016](#)).

Wer von den unionsrechtlich grundsätzlich als anspruchsberechtigte Personen anzusehenden Familienangehörigen tatsächlich primär oder sekundär (oder gar keinen) Anspruch auf österreichische Familienleistungen hat, ist daher nach dem nationalen Recht zu beurteilen (vgl. jeweils unter Verneinung eines vorrangigen Anspruchs des in Deutschland arbeitenden Vaters die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs BFH 4.2.2016, [III R 17/13](#) betreffend im Haushalt der Mutter in Polen lebendes Kind, BFH 10.3.2016, [III R 62/12](#) betreffend im Haushalt der Großmutter in Griechenland lebendes Enkelkind, BFH 28.4.2016, [III R 68/13](#) betreffend im Haushalt der Mutter in Spanien lebendes Kind, BFH 15.6.2016, [III R 60/12](#) betreffend im Haushalt der Schwester und des Schwagers in Polen lebendes Pflegekind, BFH 23.8.2016, [V R 19/15](#) betreffend im Haushalt der Mutter in Litauen lebendes Kind, BFH 4.8.2016, [III R 10/13](#) betreffend im Haushalt der Mutter in Ungarn lebendes Kind sowie die weiteren Entscheidungen BFH 23.8.2016, [V R 26/14](#); BFH 23.8.2016, [V R 25/14](#); BFH 23.8.2016, [V R 10/15](#); BFH 26.10.2016, [III R 27/13](#); BFH 13.7.2016, [XI R 23/12](#); BFH 23.8.2016, [V R 40/13](#); BFH 23.8.2016, [V R 16/13](#); BFH 7.7.2016, [III R 46/14](#); BFH 23.8.2016, [V R 31/14](#); BFH 23.8.2016, [V R 11/13](#); BFH 23.8.2016, [V R 49/11](#); BFH 23.8.2016, [V R 50/11](#); BFH 4.8.2016, [III R 10/13](#); BFH 7.7.2016, [III R 11/13](#); BFH 23.8.2016, [V R 19/15](#); BFH 23.8.2016, [V R 29/13](#); BFH 23.8.2016, [V R 2/14](#); BFH 13.7.2016, [XI R 33/12](#); BFH 15.6.2016, [III R 67/13](#); BFH 13.7.2016, [XI R 28/12](#); BFH 13.7.2016, [XI R 44/13](#); BFH 13.7.2016, [XI R 7/15](#); BFH 21.7.2016, [V R 46/11](#); BFH 28.4.2016, [III R 45/13](#); BFH 28.4.2016, [III R 65/13](#); BFH 13.4.2016, [III R 14/13](#) sowie die Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#) betreffend im Haushalt der Mutter und des Stiefvaters in der Slowakei lebende Kinder; BFG 24.10.2016, [RV/7101771/2015](#) betreffend vorrangigen Anspruch des in Polen mit seinem Sohn lebenden Vaters gegenüber der in Österreich arbeitenden Mutter; BFG 7.2.2017, [RV/7106469/2016](#) betreffend vorrangigen Anspruch der in Ungarn wohnhaften haushaltsführenden Mutter; ferner die Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts BFG 31.5.2017, [RV/5100349/2016](#); BFG 26.7.2017, [RV/7103017/2017](#); BFG 6.10.2017, [RV/7103701/2016](#); BFG 9.10.2017, [RV/5101534/2016](#); BFG 17.10.2017, [RV/7101596/2016](#); BFG 30.10.2017, [RV/5100844/2012](#); BFG 20.11.2017, [RV/5101197/2017](#); BFG 21.11.2017, [RV/7105252/2016](#); BFG 27.11.2017, [RV/7103534/2015](#); BFG 1.12.2017, [RV/7105145/2017](#); BFG 5.12.2017, [RV/7102456/2017](#); BFG 11.12.2017, [RV/7102126/2016](#); BFG 4.1.2018,

[RV/5100738/2015](#); BFG 4.1.2018, [RV/5101842/2014](#); BFG 15.1.2018, [RV/7103360/2017](#); BFG 17.1.2018, [RV/7102075/2017](#); BFG 24.1.2018, [RV/7102814/2017](#); BFG 29.1.2018, [RV/7102782/2017](#); BFG 22.2.2018, [RV/5101916/2016](#); BFG 9.4.2018, [RV/7101954/2016](#) u.v.a.).

Vorrangiger Anspruch der haushaltsführenden Großmutter

Das FLAG 1967 verwendet den Begriff des "Familienangehörigen" nicht. Im gegenständlichen Fall sind als "Familienangehörige" i.S.d. Unionsrechts ([Art. 1 Buchst. i Nr. 1 Buchst. i VO 883/2004](#)) gemäß [§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) jedenfalls die Töchter, die Mutter und die Großmutter anzusehen.

[§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#) stellt den Familienbeihilfenanspruch grundsätzlich auf die Haushaltszugehörigkeit mit einem Kind (als welches nach [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) auch ein Enkelkind zählt) ab und nur subsidiär ([§ 2 Abs. 2 Satz 2 FLAG 1967](#)) darauf, welche Person die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt. Auf die Unterhaltungspflicht der diese Unterhaltskosten überwiegend tragenden Person kommt es nicht an (vgl. VwGH 27.9.2012, [2012/16/0054](#)). Einem Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des zweiten Satzes des [§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) steht der ausschließliche Anspruch einer Person, bei der das Kind im strittigen Zeitraum haushaltszugehörig war, zwingend entgegen (VwGH 25.2.1987, [86/13/0158](#)). Dabei geht das Gesetz erkennbar davon aus, dass ein Kind nur einem Haushalt angehören kann (vgl. VwGH 28.10.2009, [2008/15/0214](#)).

Bei Zugehörigkeit des Kindes zum gemeinsamen Haushalt eines Familienangehörigen gemäß [§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) geht gemäß [§ 2a Abs. 1 Satz 1 FLAG 1967](#) der Anspruch des überwiegend haushaltsführenden Elternteils dem Anspruch des anderen Elternteils vor. "Eltern" ist im Sinne von Anspruchsberechtigter nach [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) zu verstehen ("Der Begriff der Eltern leitet sich aus der Definition der anspruchsvermittelnden Kinder in § 2 Abs. 3 des Gesetzes ab. Demnach sind Eltern alle Personen, die für Kinder im Sinne der zitierten Gesetzesstelle einen Familienbeihilfenanspruch haben können", ErläutRV RV 126 Blg NR 18. GP zur Novelle [BGBl. Nr. 367/1991](#)).

Aus den getroffenen und auf dem eigenen Vorbringen der Bf beruhenden Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die Töchter im Beschwerdezeitraum nicht dem Haushalt der Mutter angehört haben. Die Töchter waren bei ihrer Großmutter haushaltszugehörig.

Da die Töchter dem Haushalt einer ihrer Großmütter in Bulgarien angehörten, hatte gemäß [§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#) daher vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe (und Kinderabsetzbetrag) die haushaltsführende Großmutter.

Anspruch der Großmutter nach nationalem Recht i.V.m. Unionsrecht

Soweit zu ersehen, erfüllt die haushaltsführende Großmutter im Beschwerdezeitraum folgende Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag oder für eine Ausgleichszahlung für die Töchter: Die Töchter hatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ([§ 2 Abs. 1 lit. a FLAG 1967](#)), die Großmutter gehört zum Kreis der grundsätzlich Anspruchsberechtigten ([§ 2 Abs. 3 lit. a FLAG 1967](#)), die Töchter waren bei ihrer Großmutter und nicht bei ihrer Mutter haushaltszugehörig ([§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#)).

Im gegenständlichen Fall sind aber in Verbindung mit dem Unionsrecht auch die territorialen Voraussetzungen - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet ([§ 2 Abs. 1 FLAG 1967](#)) sowie Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet ([§ 2 Abs. 8 FLAG 1967](#)) - hinsichtlich der Großmutter gegeben (vgl. BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#)). Die Großmutter hatte den Wohnsitz sowie den Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht in Österreich (Bundesgebiet), sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Union, in Bulgarien. Außerhalb des Anwendungsbereichs der [VO 883/2004](#) stünde der Großmutter allein nach nationalem Recht daher keine Familienbeihilfe für ihre Enkelkinder zu. Da die Mutter im Beschwerdezeitraum in Österreich erwerbstätig war bzw. sich in einer gleichgestellten Situation befand, somit ein mitgliedstaatübergreifender Sachverhalt vorliegt, ist die [VO 883/2004](#) anzuwenden ([Art. 2 Abs. 1 VO 883/2004](#)).

Nach [Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009](#) ist in Bezug auf die Familienleistungen regelnden [Art. 67](#) und [Art. 68 VO 883/2004](#) "insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen."

[Art. 1 Abs. 1 Buchstabe j VO 883/2004](#) definiert den "Wohnort" einer Person als den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person. Darunter ist - siehe etwa [Art. 11 Abs. 1 VO 987/2009](#) - im Sinn des nationalen Rechts nicht bloß (irgendein) Wohnsitz i.S.d. [§ 26 Abs. 1 BAO](#) zu verstehen, sondern der Mittelpunkt der Lebensinteressen ([§ 2 Abs. 8 Satz 2 FLAG 1967](#)) bzw. der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ([§ 1 Abs. 8 Meldegesetz 1991](#)) dieser Person (vgl. Csaszar in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG § 53 Rz 81, unter Hinweis auf OGH 17.8.2006, [10 Obs 65/06s](#); Stöger, Unionsrechtliche Aspekte des Anspruchs auf Familienbeihilfe, 2016, 58; BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#)).

Auch der EuGH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Begriff „Wohnort“ in [Art. 1 Buchst. j VO 883/2004](#) als der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person definiert wird und [Art. 11 VO 987/2009](#) den Wohnort mit dem Mittelpunkt der Interessen der betreffenden Person gleichsetzt (EuGH 11.9.2014, [C-394/13](#), B, ECLI:EU:C:2014:2199, Rn. 34).

Der unionsrechtliche Begriff "Wohnort" ist daher nicht mit dem Begriff "Wohnsitz" des nationalen Rechts zu verwechseln (vgl. Stöger, Unionsrechtliche Aspekte des Anspruchs auf Familienbeihilfe, 2016, 59). Der unionsrechtliche "Wohnort" ist jener "Wohnsitz" i.S.d. [§ 26 BAO](#), an welchem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen i.S.d. [§ 2 Abs. 8 FLAG 1967](#) befindet (vgl. Stöger, Unionsrechtliche Aspekte des Anspruchs auf Familienbeihilfe, 2016, 60; BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#)).

Aus [Art. 67 VO 883/2004](#) i.V.m. [Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009](#) geht hervor, dass die Möglichkeit, Familienleistungen zu beantragen, unionsrechtlich nicht nur den Personen zuerkannt ist, die in dem zu ihrer Gewährung verpflichteten Mitgliedstaat wohnen, sondern auch allen „beteiligten Personen“, die berechtigt sind, Anspruch auf diese Leistungen zu erheben, zu denen die Eltern (Großeltern) des Kindes gehören, für das die Leistungen beantragt werden (vgl. EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, ECLI:EU:C:2015:720, Rn. 38).

Ein (Groß)Elternteil, der in einem anderen als dem zur Gewährung dieser Leistungen verpflichteten Mitgliedstaat wohnt, kann daher diejenige Person sein, die, wenn im Übrigen alle anderen durch das nationale Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, zum Bezug der Familienleistungen berechtigt ist (vgl. EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, ECLI:EU:C:2015:720, Rn. 41).

"Im Übrigen" i.S.d. Rn. 41 des zitierten Urteils ist so zu verstehen, dass die im nationalen Recht vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Familienleistungen erfüllt sein müssen, während die Erfüllung der territorialen Voraussetzungen ("Wohnen" i.S.v. Lebensmittelpunkt) durch das Unionsrecht im Anwendungsbereich der Sozialsystemkoordinierungsverordnung [VO 883/2004](#) fingiert wird (BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#)).

Ist die [VO 883/2004](#) anzuwenden, ist daher nach [Art. 67 VO 883/2004](#) i. V. m. [Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009](#) zu fingieren, dass sowohl die Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ([§ 2 Abs. 1 FLAG 1967](#)) als auch die Voraussetzung des Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet ([§ 2 Abs. 8 FLAG 1967](#)) hinsichtlich aller Mitglieder der jeweiligen Familie ("beteiligten Personen") vorliegt, auch wenn einzelne oder alle Mitglieder dieser Familie tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat der Union (des EWR oder in der Schweiz) wohnen (BFG 19.8.2016, [RV/7101889/2016](#)).

Da nach [Art. 67 VO 883/2004](#) i.V.m. [Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009](#) die Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ([§ 2 Abs. 1 FLAG 1967](#)) und die Voraussetzung des Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet ([§ 2 Abs. 8 FLAG 1967](#)) als gegeben anzusehen ist, besteht ein (von der Erwerbstätigkeit der Mutter in Österreich, auf die die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, abgeleiteter) grundsätzlicher (und zufolge Haushaltsführung primärer) Anspruch der Großmutter auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag oder auf Ausgleichszahlung in Österreich. Der Familienleistungsanspruch

des in Österreich erwerbstätigen Familienteils (hier: der Mutter) wird nach [§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#) i.V.m. [Art. 67 VO 883/2004](#) und [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO 987/2009](#) durch den vorrangigen Familienleistungsanspruch des in einem anderen Mitgliedstaat der Union (des EWR oder in der Schweiz) mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienteils (hier: der Großmutter) verdrängt (vgl. BFH 28.4.2016, [III R 68/13](#)).

Im Bezug auf den von der erwerbstätigen Mutter abgeleiteten Anspruch auf österreichische Leistungen kommt es nicht darauf an, dass auf einen allfälligen originären Anspruch der Großmutter die bulgarischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. [Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009](#) ordnet nämlich ausdrücklich an, dass bei der Anwendung von [Art. 67](#) und [Art. 68 VO 883/2004](#), "insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen." Daher kann die unter die bulgarischen Rechtsvorschriften fallende Großmutter den Anspruch der unter die österreichischen Rechtsvorschriften fallenden Mutter nach [Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009](#) geltend machen.

Im oben näher dargestellten Erkenntnis VwGH 11.12.2019, [Ro 2017/16/0003](#), hat der Gerichtshof bestätigt, dass ein nicht in Österreich wohnhafter oder erwerbstätiger Familienangehöriger einen von einem in Österreich erwerbstätigen Familienangehörigen abgeleiteten Familienbeihilfeanspruch geltend machen kann.

Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe (und Kinderabsetzbetrag) haben nach [§ 2 Abs. 1 FLAG 1967](#), Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet a) für minderjährige Kinder und b) für bestimmte, im [§ 2 Abs. 1 lit. b bis I FLAG 1967](#) angeführte volljährige Kinder.

Da im Anwendungsbereich des Unionsrechts die Wohnortklausel unbeachtlich ist, hätten grundsätzlich die Mutter als Elternteil und die Großmutter als Großelternteil Anspruch auf Familienbeihilfe (und Kinderabsetzbetrag).

[§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) und [§ 2a FLAG 1967](#) regelt die Reihenfolge des Anspruchs nach [§ 2 Abs. 1 FLAG 1967](#).

So hat für ein (nach nationalem Recht: in Österreich lebendes) minderjähriges Kind der (nach nationalem Recht: in Österreich lebende) Elternteil, der den Haushalt, dem das Kind angehört, führt, Anspruch auf Familienbeihilfe. Ist das Kind bei keinem Elternteil haushaltszugehörig, steht die Familienbeihilfe demjenigen Elternteil i.S.d. [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) zu, der die überwiegenden Unterhaltskosten trägt. Leben beide Eltern nicht mehr oder leisten die lebenden Eltern nicht den überwiegenden Unterhalt, sieht [§ 6 FLAG 1967](#) einen Eigenanspruch des Kindes auf Familienbeihilfe vor.

Das FLAG 1967 gewährleistet damit, dass grundsätzlich für alle in Österreich lebenden minderjährigen und bestimmte volljährige Kinder Familienbeihilfe bezahlt wird. Ausnahmen bestehen nur in Fällen eines bloß vorübergehenden oder unrechtmäßigen Aufenthalts oder bei Finanzierung der Unterhaltskosten durch die öffentliche Hand ([§ 3 FLAG 1967](#), [§ 6 Abs. 5 FLAG 1967](#)).

Diese Grundsätze sind auch auf Fälle mit Unionsrechtsbezug anzuwenden, um eine unionsrechtlich unzulässige Diskriminierung zu vermeiden:

Das Unionsrecht beabsichtigt mit den [VO 883/2004](#) und [VO 987/2009](#) eine Gleichstellung von (Groß)Eltern und Kindern, die in einem einzigen Mitgliedstaat wohnen und arbeiten, mit (Groß)Eltern und Kindern, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen. Das österreichische Recht gewährleistet, wie ausgeführt, den Familienbeihilfebezug für ein bei einem (Groß)Elternteil haushaltszugehöriges Kind auch dann, wenn der nicht haushaltszugehörige andere Elternteil nicht überwiegend zu den Unterhaltskosten des Kindes beiträgt. Nach österreichischem Recht kommt es bei Haushaltszugehörigkeit zu einem (Groß)Elternteil nämlich auf die Unterhaltskostentragung nicht an, im Großteil der Familienbeihilfeverfahren ist daher die Kostentragung auch nicht zu prüfen.

Bei "Wanderarbeitern" ist es typisch, dass Kind bei einem Elternteil im Wohnmitgliedstaat lebt, während der andere Elternteil im Beschäftigungsmmitgliedstaat arbeitet.

Gehört der andere Elternteil auch bei auswärtiger Beschäftigung weiterhin dem Haushalt des Kindes an, käme es auf die überwiegende Unterhaltskostentragung nicht an. Wenn ein Elternteil, wie hier der Fall, vom anderen Elternteil und vom Kind getrennt lebt, käme es dazu, dass bei einer Auslegung, die nur auf die überwiegende Kostentragung des getrennt lebenden Elternteils abstellt, in den keineswegs seltenen Fällen, dass der nicht haushaltszugehörige Elternteil aus welchen Gründen immer nicht die überwiegenden Unterhaltskosten trägt, für das Kind vom Beschäftigungsmmitgliedstaat keinerlei Familienleistungen erbracht werden, obwohl bei einem ausschließlich national zu beurteilenden Sachverhalt in diesem Fall Familienleistungen dem haushaltsführenden Elternteil zustünden.

[§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) ist daher unionsrechtskonform ([Art. 67 VO 883/2004](#) und [Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO 987/2009](#)) diskriminierungsfrei auszulegen, dass bei einer in einem anderen Mitgliedstaat der Union (Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz) wohnenden Familie, die unter die [VO 883/2004](#) fällt, im Fall der Haushaltszugehörigkeit zu einem (Groß)Elternteil für das haushaltszugehörige Kind unter denselben Voraussetzungen Familienbeihilfe bezogen werden kann, wie wenn diese Familie in Österreich wohnt (vgl. etwa BFG 9.4.2018, [RV/7101954/2016](#)).

Der effet utile gebietet eine unionsrechtskonforme Auslegung von [§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) im vorgenannten Sinn (BFG 13.6.2019, [RV/7101586/2019](#)).

Haushaltszugehörigkeit zur Großmutter

Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind gemäß [§ 2 Abs. 5 FLAG 1967](#) dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Bedingungen einer Haushaltszugehörigkeit sind in [§ 2 Abs. 5 FLAG 1967](#) näher umschrieben. Demnach kommt es ausschließlich auf die einheitliche Wirtschaftsführung mit dem Kind im Rahmen einer Wohngemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) an (vgl. VwGH 20.4.1995, [95/13/0071](#); VwGH 18.4.2007, [2006/13/0120](#); VwGH 28.10.2009, [2008/15/0214](#)).

Es steht fest, dass im Beschwerdezeitraum *****5***** *****6***** *****7***** und *****8***** *****9***** *****10***** bei ihrer Großmutter und nicht bei ihrer Mutter i.S.d. [§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#) haushaltszugehörig waren.

Anspruch der haushaltsführenden Großmutter geht jenem der nicht haushaltszugehörigen Mutter vor

Da nach den getroffenen (und unstrittigen) Feststellungen die Töchter im Rückforderungszeitraum dem Haushalt einer ihrer Großmütter angehört haben, kommt es, wie oben ausgeführt, auf die (im Übrigen von der Bf nicht einmal behauptete) überwiegende Unterhaltskostentragung nicht an. Der Anspruch der haushaltsführenden Großmutter geht gemäß [§ 2 Abs. 2 Satz 1 FLAG 1967](#) jenem der nicht haushaltszugehörigen Mutter vor.

Bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Kind stehen die Familienleistungen dem im Haushalt lebenden Elternteil zu. Nur bei getrennter Haushaltsführung ist die Feststellung der tatsächlichen Höhe der Unterhaltskosten sowie des Umstands, wer diese überwiegend getragen hat, erforderlich. Besteht ein getrennter Haushalt und wird nicht der überwiegende Unterhalt geleistet, besteht gar kein Anspruch auf Familienleistungen.

Auslegung des nationalen Rechts und des Unionsrechts

Der Verwaltungsgerichtshof ist als eines der österreichischen Höchstgerichte zur Auslegung des österreichischen Rechts zuständig. Gemäß [§ 63 Abs. 1 VwGG](#) sind die Verwaltungsgerichte zwar nur im konkreten Anlassfall verpflichtet, „in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen“. Trotzdem kommt den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Leitlinieneigenschaft für die Auslegung des österreichischen Rechts zu.

In Bezug auf die Auslegung des österreichischen Rechts folgt das Bundesfinanzgericht der oben wiedergegebenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach es bei der Haushaltszugehörigkeit des Kindes zu einem (Groß-)Elternteil i.S.d. [§ 2 Abs. 3 FLAG 1967](#) gemäß [§ 2 Abs. 2 FLAG 1967](#) nicht mehr darauf ankommt, ob ein anderer Elternteil den

überwiegenden Unterhalt leistet, sondern dem (Groß-)Elternteil, bei dem das Kind haushaltszugehörig ist, Familienbeihilfe zusteht.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Vorschriften des [AEUV](#) zu beachten, betrifft alle Behörden der Mitgliedstaaten und im Rahmen ihrer Befugnisse auch die Gerichte (vgl. EuGH 4.10.2018, [C-416/17](#), Kommission/Frankreich, ECLI:EU:C:2018:811, Rn 106).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VwGH 12.12.2019, [Ra 2019/16/0133](#) die Ansicht vertreten, dass [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) auf Grund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts [§ 2 Abs. 2 letzter Halbsatz FLAG 1967](#) verdränge.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat aber mit Urteil EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, ECLI:EU:C:2015:720, entschieden (Urteilstenor):

Nach alledem ist [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) dahin auszulegen, dass danach nicht verlangt wird, dass der Anspruch auf Familienleistungen, die für ein Kind gewährt werden, dem Elternteil des Kindes, der in dem für die Gewährung dieser Leistungen zuständigen Mitgliedstaat wohnt, deshalb zuerkannt werden muss, weil der andere Elternteil, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, keinen Antrag auf Familienleistungen gestellt hat.

Der vorliegende Bundesfinanzhof wollte unter anderem wissen, „ob [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009](#) dahingehend auszulegen ist, dass der Anspruch auf Familienleistungen, die für ein Kind gewährt werden, dem Elternteil des Kindes, der in dem für die Gewährung dieser Leistungen zuständigen Mitgliedstaat wohnt, deshalb zuerkannt werden muss, weil der andere Elternteil, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, keinen Antrag auf Familienleistungen gestellt hat“ (EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, ECLI:EU:C:2015:720, Rn 42).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ausdrücklich ausgeführt: „Welche Personen Anspruch auf Familienleistungen haben, bestimmt sich nämlich, wie aus [Art. 67 der Verordnung Nr. 883/2004](#) klar hervorgeht, nach dem nationalen Recht“ (a.a.O., Rn 44).

Der Bundesfinanzhof entscheidet auf Grund des Urteils EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, ECLI:EU:C:2015:720, in oben dargestellter ständiger Rechtsprechung, dass die Fiktion des [Art. 60 Abs. 1 VO 987/2009](#) dazu führe, dass der Anspruch auf Familienleistungen nicht dem in Deutschland, sondern dem in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Elternteil zustehe, wenn das Kind in den Haushalt des räumlich getrennt und in einem anderen Mitgliedstaat lebenden anderen Elternteils aufgenommen ist. Die Verpflichtung des zur Erbringung von Familienleistungen zuständigen Mitgliedstaats gemäß [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO 987/2009](#), den im Inland gestellten Antrag auf Familienleistungen zu berücksichtigen, bedeute nicht, dass bei fehlender Antragstellung im Ausland der Anspruch auf den Elternteil übergehe, der im Inland die Familienleistungen beantragt habe (siehe BFH 4.2.2016, [III R 17/13](#)

und Folgenentscheidungen). Diese Rechtsprechung des BFH entspricht der Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH.

Zur verbindlichen Auslegung des Unionsrechts ist der Gerichtshof der Europäischen Union berufen. Da die Auslegung von [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO 987/2009](#) durch das Urteil EuGH 22.10.2015, [C-378/14](#), Tomisław Trapkowski, ECLI:EU:C:2015:720, eindeutig geklärt und daher die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt (vgl. EuGH 6.10.1982, Rs [283/81](#), CILFIT, EU:C:1982:335), hält das Bundesfinanzgericht derzeit eine neuerliche Befassung des EuGH für nicht erforderlich.

Das Bundesfinanzgericht folgt in seiner Auslegung von [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO 987/2009](#) dem dazu berufenen Gerichtshof der Europäischen Union. Daher verdrängt [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO 987/2009](#) nicht [§ 2 Abs. 2 letzter Halbsatz FLAG 1967](#). Anspruchsberechtigt ist auch nach Unionsrecht nur derjenige, den das nationale Recht als Anspruchsberechtigten bestimmt.

Rückforderung

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat, gemäß [§ 26 Abs. 1 FLAG 1967](#) die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen. Gleiches gilt gemäß [§ 33 Abs. 3 EStG 1988](#) für den Kinderabsetzbetrag.

Da die Bf ***1*** **2*** keinen Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für ***5*** **6*** **7*** und ***8*** **9*** **10*** im Beschwerdezeitraum hatte, weil der Anspruch primär dem jeweils haushaltsführenden Elternteil oder Großelternteil zusteht, erweist sich der Rückforderungsbescheid für diesen Zeitraum nicht als mit Rechtswidrigkeit ([Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG](#)) behaftet. Die Beschwerde ist daher gemäß [§ 279 BAO](#) als unbegründet abzuweisen.

Zusammenfassung

Österreich ist wegen der Erwerbstätigkeit der Mutter ***1*** **2*** und des Vaters ***12*** **13*** in Österreich, zur Erbringung von Familienleistungen für ***5*** **6*** **7*** und ***8*** **9*** **10*** im Beschwerdezeitraum zuständig.

Anspruch auf diese Familienleistungen hat aber nicht die in Österreich beschäftigt gewesene Mutter, sondern die in Bulgarien mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt wohnende Großmutter der Kinder.

Die Großmutter der Kinder kann, abgeleitet von der Erwerbstätigkeit der Mutter ***1*** **2***, beim österreichischen Finanzamt einen Antrag auf Familienbeihilfe für ***5*** **6*** **7*** und ***8*** **9*** **10*** stellen.

Nachsicht

Billigkeitsüberlegungen sind im Rückforderungsverfahren nach [§ 26 Abs 1 bis 3 FLAG 1967](#) vom Finanzamt oder vom BFG nicht anzustellen (vgl. BFG 24.4.2017, [RV/7105636/2015](#) und BFG 20.6.2016, [RV/7100264/2016](#), unter Hinweis auf VwGH 20.2.2008, [2006/15/0076](#)).

Die objektive Erstattungspflicht hat zur Folge, dass der Behörde, sobald die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienbeihilfe nicht mehr gegeben sind, hinsichtlich der Rückforderung von bereits bezogener Familienbeihilfe kein Ermessensspielraum bleibt (vgl. BFG 13.6.2018, [RV/7104954/2017](#)).

Eine Nachsicht gemäß [§ 236 BAO](#) (Abschreibung von Abgabenschuldigkeiten) ist ein von der Rückforderung getrenntes Verfahren. Die Gewährung einer Nachsicht liegt im Ermessen der Finanzämter und kann bei Versagung der beantragten Nachsicht in einem Rechtsmittelverfahren angefochten werden. Die Nachsicht setzt keine Weisung der Oberbehörde nach [§ 26 Abs. 4 FLAG 1967](#) voraus (vgl. Wanke in Lenneis/Wanke, FLAG 2.A. 2020 § 26 Rz 78).

Wenn die Bf die Voraussetzungen für eine Nachsicht – persönliche oder sachliche Unbilligkeit – betreffend der verbleibenden Rückforderung für gegeben sieht, steht es ihr frei, einen diesbezüglichen Antrag beim Finanzamt einzubringen. Dieser ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

Revisionszulassung

Eine Revision ist nach [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) zulässig, wenn ein Erkenntnis von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision wird zugelassen, da die Entscheidung von der vom Verwaltungsgerichtshof zu VwGH 12.12.2019, [Ra 2019/16/0133](#) vertretenen Ansicht, [Art. 60 Abs. 1 Satz 3 VO 987/2009](#) verdränge [§ 2 Abs. 2 letzter Halbsatz FLAG 1967](#), abweicht.

Wien, am 6. August 2020